



Die Rolle des Familiengerichts

Prof. Dr. Isabell Götz
Berlin, 4. August 2021

- Die Rolle des Familiengerichts im Kinderschutz
- Rechtliche Grundlagen
 - Art. 6 GG, § 1666 BGB und das BVerfG
 - Wesentliche Neuregelungen im Verfahren durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 (BGBl. I S. 1810)
- Beispiele für Gefahren für das Kindeswohl und Fragen an die Medizin

Die Rolle des Familiengerichts im Kinderschutz

- Klärung der Gefährdung
 - Betroffene und Jugendamt
 - § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 24 Abs. 1 FamFG
 - Einleitung eines Kinderschutzverfahrens und/oder § 157 FamFG
 - Zeitpunkt für und Zweck von Zwangsmitteln im gerichtlichen Verfahren
 - Einstweilige Anordnung mit oder ohne vorherige Erörterung/Anhörung
 - Betroffene und Familiengericht
 - Rollenverständnis
- Entscheidung über Eingriffe in das Sorgerecht

- Art. 6 Abs. 1 bis 3 GG:
 - Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
 - Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
 - Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Rechtliche Grundlagen

- § 1666 Abs. 1 BGB
 - Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- Eine Gefahr im Sinn von § 1666 BGB ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zu bejahen bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.
 - Bei der Prognose der erheblichen Gefährdung muss drohende Schwere der Beeinträchtigung berücksichtigt werden (BVerfG FamRZ 2021, 104).

- Es gehört aber nicht zum staatlichen Wächteramt, für eine bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten zu sorgen.
- Insoweit sind Eltern, deren sozio-ökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen grundsätzlich Schicksal eines Kindes, d.h. Chance und Lebensrisiko zugleich (BVerfG 2017, 1577).
- Erst bei Überschreitung der Gefahrenschwelle ist der Staat als Wächter zur Gefahrenabwehr berufen, das Kind hat dann aber auch einen Anspruch auf Schutz durch den Staat (BVerfG FamRZ 2018, 1092).

Rechtliche Grundlagen

- Reaktionsmöglichkeiten des Familiengerichts, § 1666 Abs. 3 BGB
 - Vom bloßen Gebot bis zum Sorgerechtsentzug
- § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB
 - Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann.
- Feststellungslast des Staates (BVerfG FamRZ 2020, 422)
- Begründungsanforderungen (BVerfG FamRZ 2020, 156; BVerfG FamRZ 2021, 595)

Wesentliche Neuregelungen im Verfahren durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 (BGBl. I S. 1810; weitgehend in Kraft getreten am 1.7.2021)

- Kindesanhörung, § 159 FamFG
 - Wegfall der Altersgrenze und Verschaffen eines persönlichen Eindrucks
- Zwingende Wiederholung von Verfahrensschritten im Beschwerdeverfahren, soweit es um Kinderschutz, Umgangsausschluss oder Verbleibensanordnung geht, § 68 Abs. 5 FamFG
- Eignungsvoraussetzungen für Verfahrensbeistand, § 158a FamFG
 - Fachliche und persönliche Eignung (Inkrafttreten am 1.1.2022)
- Festlegung der Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter, §§ 23b Abs. 3, 119 Abs. 2 FamFG
 - Für erste und zweite Instanz (Inkrafttreten am 1.1.2022)

Beispiele für Gefahren für das Kindeswohl und Fragen an die Medizin

- Von Ernährungsmängeln über Schulverweigerung bis zum hochkonflikthaften Elternstreit (OLG Frankfurt ZKJ 2021, 231: Tötung der Mutter vor den Augen der Kinder mit Beil)
- Vernachlässigung
 - Problem, wann Stadium der Gefahr erreicht
- Körperliche Misshandlung
 - Frage nach der Ursache einer Verletzung
- Sexueller Missbrauch
 - Problem des Nachweises
 - Der Missbrauch mit dem Missbrauch

- Umfassende Ermittlungsmöglichkeiten, die im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes, § 26 FamFG, bestehen, auch nutzen
- Rollenklarheit im Verfahren (keine Überbetonung Einvernehmen, erst recht nicht im Kinderschutzverfahren)
- Interdisziplinärer Austausch
 - Insbesondere auch vor Ort
- Fortbildung